

Öffentliche Bekanntmachung
Zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren
nach dem Bundesmeldegesetz

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

- A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz (SG), in Verbindung mit § 36 Abs. 2 S. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) widersprechen.
- B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.
- C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.
- D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.
- E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliches Erscheinen unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes bei der Gemeindeverwaltung Utting, Einwohnermeldeamt, Eduard-Thöny-Straße 1 vornehmen.

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Utting am Ammersee, den **02. Dez. 2019**
GEMEINDEVERWALTUNG UTTING AM AMMERSEE


Josef Lutzenberger
1. Bürgermeister